

Schutzkonzept Leichtathletik - Corona-Pandemie und Sport

Vorgehen für Vereine in der Sportart Leichtathletik – Training in Stadion und Halle

(Update, gültig ab 02.06.2020 – die wesentlichsten Änderungen zum Schutzkonzept vom 11.05.2020 sind mit einem roten Balken kenntlich gemacht)

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit der Aktualisierung der Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten vom 22.05.2020 den Weg für das Vereinstraining in größeren Gruppen und in Sporthallen freigemacht. Die nachfolgende Aktualisierung des Schutzkonzepts Leichtathletik greift die neuen Regelungen auf und gibt eine Empfehlung zur Umsetzung im Vereinstrainingsbetrieb. Im Vordergrund dieser Empfehlungen steht der Gesundheitsschutz der Athleten*innen, Trainer*innen sowie aller für die Organisation des Trainingsbetriebs notwendigen Vereinsmitarbeiter*innen.

Wie muss ein Verein vorgehen, um nach einer Aktualisierung der Landesverordnung mit dem Training wieder beginnen zu können?

Der Vereinsvorstand anerkennt dieses sportartspezifische Schutzkonzept, das auf den Homepages www.bwleichtathletik.de / www.blv-online.de / www.wlv-sport.de veröffentlicht wurde. Gestützt auf dieses Schutzkonzept legt der Vereinsvorstand die notwendigen Ergänzungen/Spezifikationen für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Trainingsstätte fest.

Eine abschließende Genehmigung des Trainingsbetriebs auf Grundlage der Corona-VO Sportstätten vom 22.05.2020 kann nur der Träger der Trainingsstätte erteilen. Daher stimmen Sie das Schutzkonzept mit Ihrem Sportstättenträger (Gemeinde/Stadt) ab. Es kann auch sein, dass ihre Gemeinde/Stadt ein anderes Vorgehen wünscht und auf Basis der jeweils gültigen Landesverordnung von sich aus auf Sie als Vereinsverantwortliche zukommt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es derzeit keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zur Aufnahme des Sportbetriebs auf einer Sportanlage. Es ist Sache des Trägers der Sportanlagen, ob und wie weit er seine Anlage zur Verfügung stellt. Vereine sollen sich daher mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Aufnahme der Trainingsaktivitäten mit größeren Gruppen in der Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst. Die vorliegende Schutzkonzeption basiert auf der Corona VO Sportstätten vom 22.05.2020 mit Gültigkeit ab 02.06.2020.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bwleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bwleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Übergeordnete Grundsätze der CoronaVO Sportstätten

1. **Hygieneregeln** Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
2. **Social Distancing** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen

Prinzipien für Trainings- und Übungseinheiten
 - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 m² zur Verfügung stehen (Leichtathletiktraining in Bewegung).
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung steht. (Übungseinheit bei der alle Teilnehmer*innen während der gesamten Trainingseinheit an einem festen Standort z.B. Gymnastikmatte oder Stepper bleiben)
3. **Max. Gruppengröße** 10 Personen inkl. Trainer*in je 400 m² (40 m² je Person)
4. **Gruppenabstand** Zwischen den Gruppen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten.
5. **Verkehrswege** Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden
6. **Landesverordnung** Leichtathletiktraining auf Trainingsanlagen im Freien und in der Halle ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der jeweils aktuellen Landesverordnung eingehalten werden können.
7. **Infektionsschutz** Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Diese informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheits-symptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
8. **An- und Abreise** Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrtgemeinschaften zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.
9. **Öffnung** Ob eine Leichtathletikanlage bzw. Sporthalle geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

Infrastruktur

- 1. Platzverhältnisse** Leichtathletikanlagen befinden sich in der Regel im Freien. Eine Leichtathletikanlage mit sechs 400 m Rundbahnen verfügt z.B. über eine Fläche von ca. 15.000 m². Der geltende Mindestabstand und der vorgeschriebene Platzbedarf pro Person in m² kann jederzeit problemlos eingehalten werden. Die Leichtathletik Baden-Württemberg empfiehlt eine maximale Belegung von 8 Gruppen à 10 Personen (inkl. Trainer*in).
Für das Training in einer Standardsporthalle empfehlen wir eine maximale Belegung mit zwei Gruppen à 10 Personen (inkl. Trainer*in), sofern ein geeigneter Trennvorhang zur Verfügung steht. Ohne Einsatz eines Trennvorhang empfehlen wir die Belegung mit nur einer Gruppe.
- 2. Umkleide/Toiletten** Die Benutzung von Garderoben und Duschen auf den Leichtathletikanlagen und in Sporthallen ist untersagt. Die Athleten*innen erscheinen in der Trainingsbekleidung am Trainingsort. Ein evtl. Bekleidungswechsel muss auf dem Platz erfolgen. Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) Der Träger und/oder der Verein hat für ausreichend desinfizierende Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zu sorgen. Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.
- 3. Zugang** Die Athleten*innen betreten die Leichtathletikanlage bzw. die Sporthalle erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.
- 4. Organisation/Planung** Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen ist ebenfalls so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält.
- 5. Belüftung** Beim Training in der Halle ist auf eine ausreichende Belüftung des Trainingsraums zu achten

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

- 1. Gruppenabstand** Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein freizuhaltender Mindestabstand von 30 m eingehalten werden kann.
- 2. Anzahl der Gruppen** In **Stadien vom Wettkampftyp C-A** (4-8 Rundbahnen) beträgt der Abstand der Außenbahnen auf der jeweiligen Geraden mindestens 80 m. Der Abstand der beiden Kurvensegmente beträgt mindestens 100 m. Auf Basis dieser Abstände ist es möglich, mit **6-8 Kleingruppen** bis maximal **10 Teilnehmern*innen** (inklusive Trainer*in) zu trainieren. Trainingsstätten sind in diesem Fall beispielsweise die zwei Geraden oder die sich auf den Geraden befindenden Sprunganlagen parallel zu den Geraden sowie die zwei Kurvensegmente mit wahlweise je einer Wurf- oder Sprungtrainingsgruppe sowie das Rasenfeld.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. +49 711 280 77 701
E-Mail info@bwleichtathletik.de
Sitz: Stuttgart
Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720
Internet www.bwleichtathletik.de
Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.
Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Bei Leichtathletikanlagen, die nur über eine Sprintgerade verfügen - evtl. plus abgetrenntes Multifunktionsfeld - darf auf jedem Tartananteil (Sprintgerade / Multifunktionsfeld) nur eine Gruppe trainieren.

3. **Körperkontakt** Sämtliche Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, sind zu unterlassen. Die Trainer*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es zu keinem Körperkontakt kommt. Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen.
4. **Wartezonen** Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.
5. **Sprinttraining** Beim **Sprinttraining** auf der Geraden muss je eine Bahn (Breite 1,22 m) zwischen den Teilnehmern*innen freigelassen werden, um insgesamt auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu kommen. Staffeltraining ist grundsätzlich untersagt!
6. **Lauftraining** Beim **Lauftraining** ist bei permanent hintereinander laufenden Athleten ein Abstand von 15 m zur Sicherheit („Tröpfchenwolke“theorie“) einzuhalten. Beim Überholen muss eine Bahn freigelassen werden (seitlicher Abstand dann min. 1,5 m) Lauftraining in Gruppen ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands vor, hinter und neben den Läufern ist untersagt.
7. **Indoor-Ausdauer** Hochintensive Ausdauerbelastungen mit einem entsprechend hohen Ausstoß von Aerosolen ist untersagt! In diesem Zusammenhang empfehlen wir beim Krafttraining mit max. Lasten oder max. Geschwindigkeiten den Mindestabstand (1,5 m) zwischen den Athleten*innen zu verdoppeln.
8. **Sprungtraining** Die Trainer*innen richten Wartezonen an den Sprunganlagen ein. Das Auflegen der Hochsprung- oder Stabhochsprunglatten wird durch die Trainer*innen selbst organisiert oder für lediglich eine Person je Trainingseinheit beauftragt. Gleiches gilt für die Nutzung von Spaten und Harken beim Weit- oder Dreisprungtraining. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
9. **Wurftraining** Trainingsgeräte (Kugeln/Diskens/Speere etc.) werden in der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und durch keinen anderen Athleten genutzt. Dieser hat die Geräte nach dem Training zu desinfizieren. Jeder Athlet*in wirft nacheinander die ihm zugeordneten Geräte. Erst nachdem er/sie seine/ihre Geräte zurückgeholt hat, dürfen die nachfolgenden Athleten*innen ihre Versuche absolvieren.

10. **Trainingsgruppenwechsel** Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 19:00 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 19:15 Uhr Zutritt zur Anlage.

Die Übergangszeit kann dann auch für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt werden.

11. **Nutzung von Matten** Die Nutzung von Matten für die Gymnastik, die Mobilisation und das Stabilisationstraining ist untersagt. Alle Teilnehmer*innen nehmen hierfür eigene Handtücher oder Isomatten mit in das Training.

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportstätte eine Liste der berechtigten Trainer vorzulegen.

Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Leichtathletiktraining zu informieren. Die in diesem Schreiben festgelegten Bestimmungen müssen vom jeweiligen Übungsleiter mit seiner Unterschrift anerkannt werden. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Der Verein hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers
2. Datum sowie Beginn und Ende des Trainingsbesuchs
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers

Die Athleten*innen und Trainer*innen dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die o.g. Daten dem Verein vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Verein vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Der Verein hat einen die oben festgelegten Bestimmungen berücksichtigenden Belegungsplan zu erstellen. Dieser Belegungsplan muss in der Vorwoche dem Träger der Trainingsstätte vorgelegt werden.

Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so organisiert und beschränkt sein, dass die oben festgelegte Personenzahl nicht überschritten werden kann.

Trainingseinheiten werden möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige sollten keinen Zutritt zur Trainingsstätte haben.

Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>, Anlage Hygienetipps

„Begrüßungsrituale“ (Handschlag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!

Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen.

In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht, und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Der Verein verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Trägern der Trainingsstätten für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel zu sorgen.

Infektionsschutz

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen). Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Wir empfehlen den Aushang dieses Schutzkonzepts auf den Sportanlagen!

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.
Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.